



Koordination der Belange von
Studierenden mit Behinderung
oder chronischer Erkrankung

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung im Prüfungsverfahren

Inhaltsübersicht

- 1) Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen
- 2) Begriffe „Behinderung“ und „chronische Krankheit“
- 3) Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen
- 4) Ablauf des Verfahrens
- 5) Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche
- 6) Information und Beratung zu Nachteilsausgleichen

1) Rechtliche Grundlagen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen

Die rechtliche Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleichen ist in Art. 3 Abs. 1 GG gegeben, wodurch die Chancengleichheit bei berufsbezogenen Prüfungen hergestellt wird. Studierende können sich immer auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen, auch wenn es keine Regelungen im Gesetz oder in Prüfungsordnungen zum Nachteilsausgleich gibt.

Des Weiteren gibt es für Studierende mit Behinderung spezifische Regelungen. Gem. § 2 Abs. 4 S. 2 HRG tragen die Hochschulen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Darüber hinaus müssen laut § 16 Abs. 4 HRG die Prüfungsordnungen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

Präsidium

**Vizepräsidentin für Wirtschafts-
und Personalverwaltung
Hochschulkommunikation**

Interaktion 1
33619 Bielefeld
Stadtbahnlinie 4
Haltestelle Wellensiek

Dr. jur. Saniye Öcal
Telefon +49.521.106-7714
Telefax +49.521.106-7794
saniye.oecal@fh-bielefeld.de
www.fh-bielefeld.de

Bielefeld, 08.03.2016



2) Begriffe „Behinderung“ und „chronische Krankheit“

In § 2 Abs. 1 SGB IX ist eine Legaldefinition vom Begriff „Behinderung“ festgelegt:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Demnach schließt dieser „Allgemeine Behinderungsbegriff“ auch länger andauernde schwere oder chronische Erkrankungen ein, sofern dadurch auch die gesellschaftliche Beteiligung eingeschränkt ist.

Zum Kreis der o.g. Definition behinderter Personen gehören somit beispielsweise Studierende mit

- Sinnesbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen des Bewegungsapparates
- Chronischen körperlichen oder psychischen Erkrankungen (z.B. rheumatische Erkrankungen, Erkrankungen des ZNS, Depressionen, Psychosen)
- Teilleistungsstörungen (z.B. Legasthenie, Dyskalkulie)

3) Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen

Für die Anerkennung eines Nachteilsausgleichs im Prüfungsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

- 1) Es liegt eine Behinderung oder eine chronische Krankheit vor.
- 2) Aus dieser entstehen konkrete Nachteile („Leistungsdefizit“), falls die Prüfung unter den für alle geltenden Bedingungen durchgeführt werden muss.
- 3) Das „Leistungsdefizit“ steht in keinem direkten Kontext zu den in der Prüfung zu ermittelnden Kenntnissen und Fähigkeiten.

Obwohl die Prüfungsordnung den Begriff „**kann** gestattet werden“ verwendet, haben die Prüfungsausschüsse der Hochschule bei der Frage, **ob** ein beantragter Nachteilsausgleich zu bewilligen ist, keinen Ermessensspielraum, wenn alle drei Voraussetzungen gegeben sind.



Die Prüfungsausschüsse haben Ermessen bei der Beurteilung der Frage **wie** der Nachteilsausgleich erfolgen soll, wobei unter Umständen fachliche Expertise hinzugezogen werden sollte. Das Ermessen ist in zweifacher Hinsicht reduziert:

- 1) Verglichen mit den Bedingungen für Studierende ohne Beeinträchtigungen müssen Maßnahmen in Art und Umfang so gewählt werden, dass der Nachteil voll ausgeglichen wird.
- 2) Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen nicht die Chancengleichheit anderer Prüflinge verletzen.

Um Modulfristen zu verlängern, müssen Studierende beweisen, dass ihre Beeinträchtigung erhebliche studienzeitverlängernde Auswirkungen nach sich zieht. Dafür können sie zum Beispiel einen persönlichen Studienverlauf erstellen.

4) Ablauf des Verfahrens

Studierende, die auf einen Nachteilsausgleich angewiesen sind, müssen glaubhaft machen, dass sie wegen einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der vorgegebenen Fristen zu erbringen.

Hierzu ist ein schriftlich begründeter Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Im Anhang findet sich hierzu ein Dokument, das eine Struktur vorschlägt und bei der Zusammenstellung aller relevanten Informationen unterstützen soll.

Im Folgenden sind mögliche Belege aufgeführt, die als Nachweis für einen Antrag auf Nachteilsausgleich zur Verfügung stehen können:

- (Fach-)Ärztliche Atteste – hier ist nicht die Diagnose relevant, sondern die Nachvollziehbarkeit der Beeinträchtigung
- Stellungnahmen von psychologischen Psychotherapeuten
- Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis
- Bewilligungsbescheid eines Kostenträgers, beispielsweise über Leistungen nach §§ 53, 53 SGB XII
- Behandlungsberichte
- Stellungnahmen von Rehabilitationsträgern
- Stellungnahme der/des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten



Von einem Nachweis kann abgesehen werden, wenn die Beeinträchtigung des Studierenden oder der Studierenden **offensichtlich** ist.

Wann muss ein Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig eingereicht werden: Der Prüfungsausschuss muss genug Zeit haben, den Antrag zu prüfen, zu entscheiden und evtl. erforderliche prüfungsorganisatorische Maßnahmen zu treffen.

Anträge, die Verlängerungen von Modulprüfungen nach sich ziehen, müssen vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

In welchem Zeitraum muss über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entschieden werden?

Der Prüfungsausschuss muss unverzüglich einen Antrag prüfen und eine Entscheidung treffen. Falls der Antrag nicht oder nur eingeschränkt bewilligt wird, ist die/der Beauftragte für die Belange der behinderten Studierenden zu beteiligen. Eine ablehnende Entscheidung muss begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

5) Beispiele möglicher Nachteilsausgleiche

Wie ein Nachteilsausgleich aussehen kann, hängt immer von einem Einzelfall ab. Um eine angemessene Maßnahme festzulegen, ist die Wechselwirkung zwischen der Beeinträchtigung vom Studierenden und die relevanten Prüfungs- und Studienbedingungen zu betrachten.

Folgend sind nur einige Beispiele aufgeführt, wie Nachteilsausgleiche aussehen können:

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei zeitabhängigen Prüfungsleistungen, z.B. Hausarbeiten, Klausuren oder Abschlussarbeiten
- Zusätzliche Pausen während einer Prüfung, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden
- Aufteilen von Prüfungsleistungen in Teilleistungen
- Ersatz von schriftlichen Leistungen durch mündliche und umgekehrt
- Zulassen von personellen Hilfen oder technischen Hilfsmitteln z.B. für Blinde oder Sehbehinderte



6) Information und Beratung zu Nachteilsausgleichen

Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

Prof. Dr. Ute Hartmann (Beauftragte)
Kai Biermann (Mitarbeiter)

Fachbereich Wirtschaft und Gesundheit,
Interaktion 1, Raum B 330

Email: handicap@fh-bielefeld.de
Tel.: +49 521 106 70236
Internet: <http://www.fh-bielefeld.de/ueber-uns/beauftragte-fuer-studierende-mit-behinderungen-und-chronischen-krankheiten>

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Internet.

Beratung durch den ASTA

Referat für Studierende mit chronischer Erkrankung und Behinderung

ASTA-Büro
Interaktion 1, Raum A237

Email: rscebfh-asta.de
Tel.: +49 521 106 7724
Internet: <http://www.fh-asta.de>

Die aktuellen Sprechzeiten entnehmen Sie bitte dem Internet.

Deutsches Studierendenwerk

Auf den Internetseiten des Studierendenwerks finden Sie sowohl zu Nachteilsausgleichen als auch zu vielen weiteren Fragen rund ums Studieren mit Behinderung sehr vielfältige Informationen. Besonders empfehlenswert ist das Handbuch „Studium und Behinderung“:

<http://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>